

Entgeltordnung für die Nutzung der Bibliothek Lübbenau – Vetschau

Beschluss BV-StVV-513-07 am 22.11.2007 (Amtsblatt 01/2008 vom 19.01.2008)

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Okt. 2001(GVBl. I S. 154.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74) und der öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald auf ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung und Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bibliothek Lübbenau-Vetschau

§ 2

Schuldner

Schuldner ist der Nutzer der Bibliothek, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter.

§ 3

Entgeltmaßstäbe

Der Entgelt-Grundwert bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Bibliothek Lübbenau-Vetschau

§ 4

Entgelte

1. Entgelt für jährliche Nutzung	in Euro
1.1. Erwachsene	20,00
1.2. Empfänger von Hilfen nach SGB II und SGB XII Schüler, Auszubildende und Studenten	10,00
1.3. Familienkarte	30,00
1.4. Geschwisterkarte	15,00
2. Schnupperkarte - 4 Wochen gültig -Anrechnung bei Wahl einer längerfristigen Gebühr gemäß Pkt. 1.1. - 1.4.	2,50
3. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	2,00
4. Anfertigung einer Kopie aus dem Buch- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek	0,20
Computerausdruck (farbig) je Seite	0,50
5. Auswärtiger Leihverkehr pro Medium	4,00
6. Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde - ohne Bibliotheksausweis	2,00
- mit Bibliotheksausweis täglich bis eine Stunde	0,00
6.1. Kauf eines Datenträgers	Anschaffungspreis
7. Verzugsentgelt	
- um 1 Woche pro Medieneinheit	0,50
- um 2 Wochen pro Medieneinheit	1,00
- um 3 Wochen pro Medieneinheit	1,50
- je weitere Woche	0,50
bis max.	25,50
- Videokassette/DVD pro Öffnungstag der Überschreitung	0,50
8. Beschädigung eines Mediums soweit kein Schadenersatz nach § 7 Abs. 2 der Satzung für die Bibliothek Lübbenau-Vetschau gefordert wird.	2,50
8.1. Einarbeitung eines wiederbeschafften Mediums	2,50

§ 5

Fälligkeit

Die Entgelte für die jährliche Nutzung und die "Schnupperkarte" sind mit dem Tag der Anmeldung jährlich fällig.

Die Entgelte § 4 Pkt. 3 bis 6 sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig.

Die Verzugsentgelte sind entsprechend den Regelungen des § 4 Pkt.7 sofort fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 04.01.2008

gez.

Axel Müller

Bürgermeister